

Verhaltenskodex der Firma

OEC Gesellschaft für den Vertrieb opto-elektronischer Bauteile mbH (OEC GmbH)

LkSG Code of Conduct

- 1 Einleitung / Präambel
- 2 Anforderungen an Lieferanten:
 - 2.1 Soziale Verantwortung
 - 2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit
 - 2.1.2 Verbot der Kinderarbeit
 - 2.1.3 Faire Entlohnung
 - 2.1.4 Faire Arbeitszeit
 - 2.1.5 Vereinigungsfreiheit
 - 2.1.6 Diskriminierungsverbot
 - 2.1.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz
 - 2.1.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
 - 2.1.9 Beschwerdemechanismen
 - 2.1.10 Umgang mit Konfliktmineralien
 - 2.2. Ökologische Verantwortung
 - 2.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser
 - 2.2.2 Umgang mit Luftemission
 - 2.2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen
 - 2.2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren
 - 2.2.5 Umgang mit Energie-Verbrauch / -Effizienz
 - 2.3 Ethisches Geschäftsverhalten
 - 2.3.1 Fairer Wettbewerb
 - 2.3.2 Vertraulichkeit / Datenschutz
 - 2.3.3 Geistiges Eigentum
 - 2.3.4 Integrität / Bestechung, Vorteilnahme
- 3 Umsetzung der Anforderungen
- 4 Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten
- 5 Unterschriften
6. ANLAGEN
 - 6.1 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
 - 6.2 OECD Leitfaden
 - 6.3 LkSG, Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
 - 6.4 LkSG, § 2 Begriffsbestimmungen
 - 6.5 Konventionen: amfi BSCI und ILO
 - 6.6 Risiko-Management ISO 9001:2015 siehe 3.
 - 6.7 Umwelt-Management ISO 14001:2015 siehe 2.2

1 Einleitung/Präambel

Die OEC GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Aus unserem Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC), welcher dem Bild der Nachhaltigkeit eines Lieferkettenmanagements entspricht, stellen wir die Anforderungen auch an unsere Lieferanten, wie z. B. / u. a.

- a) die Bereitschaft an Audits teilzunehmen
- b) erforderliche Verbesserungen zu erreichen
- c) die Weitergabe des Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) an UnterpLieferanten

Unser Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferketten-Sorgfaltspflichten-Gesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

2 Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

Wir nehmen hier Bezug auf den Verhaltenskodex der internationalen Business Social Compliance Initiative (BSCI) (siehe ANLAGE 6.5) und vor allem auf die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization; ILO; siehe ANLAGE 6.5) sowie auch die Verbote aus § 2 Abs. 2 LkSG (siehe ANLAGE 6.4).

2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Siehe hierzu auch die ILO Konventionen 29 und 105 (siehe ANLAGE 6.5) oder § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 11 LkSG (siehe ANLAGE 6.4).

2.1.2 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen, unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Wir beziehen uns hier auf die auf ILO-Konventionen 79, 138, 142 und 182 (siehe ANLAGE 6.5) oder § 2 Abs. 1, 2 LkSG (siehe ANLAGE 6.4).

2.1.3 Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare,

detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Wir beziehen uns hier auf die ILO-Konventionen 26 und 131 (siehe ANLAGE 6.5). Der Mindeststandard ist § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG (siehe ANLAGE 6.4)

2.1.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Wir beziehen uns auf die ILO-Konventionen 1 und 14 (siehe ANLAGE 6.5).

2.1.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihren Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Wir beziehen uns hier auf die ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154 (siehe ANLAGE 6,5) oder § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG (siehe ANLAGE 6.4).

2.1.6 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Wir beziehen uns hier auf die ILO-Konventionen 110, 111 und 159 (siehe ANLAGE 6.5) oder § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG (siehe ANLAGE 6.4)

2.1.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben

können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

Wir beziehen uns auf die ILO-Konventionen 155 und 164 (siehe ANLAGE 6.5) oder § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG (siehe ANLAGE 6.4).

2.1.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Wir beziehen uns auf § 2 Abs. 2 Nr. 9, 10 LkSG (siehe ANLAGE 6.4).

2.1.9 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von OEC GmbH erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Das LkSG sieht ein Beschwerdeverfahren vor (siehe ANLAGE 6.3, LkSG, Abschnitt 2, §8), das in die Lieferkette hineinwirkt.

Mitarbeiter des Lieferanten können sich an eine vorgegebene Beschwerdestelle wenden. Mitarbeiter, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

2.1.10 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Wir verweisen hier auf die aktuellen Standards und Leitlinien der OECD (siehe ANLAGE 6.1 und 6.2)

2.2. Ökologische Verantwortung

OEC fordert von seinen Lieferanten die Einführung eines Umweltmanagement-Systems (wie EMAS oder ISAP14001:2015 oder vergleichbares), sofern ein solches nicht bereits besteht. Angemessene Übergangsfristen sind zulässig.

Die Kernthemen der EMAS-Verordnung (Nr. 1221/2009) und der ISO 14001:2015 sind folgende Umweltaspekte, deren Einhaltung wichtig ist, auch für die OEC GmbH:

Emissionen in die Atmosphäre

OEC: Luftwärmepumpen für Heizung und Warmwasser erzeugen keine Emissionen

Ableitungen in Gewässer

OEC: Es gibt weder Einleitungen noch Gefahrenstoffe

Verunreinigung von Böden

OEC: Es gibt weder Einbringungen noch Gefahrenstoffe

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

OEC: nur im Rahmen des Bürobetriebs bzw. Pkws

Energieverbrauch/-effizienz

OEC: mit Luftwärmepumpen und einem KfW 40 Gebäude liegt Effizienz vor

Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm)

OEC: nur im Rahmen des Bürobetriebs bzw. Pkws

Erzeugung von Abfall

OEC: normaler Hausmüll, keine Sonderentsorgung erforderlich

Flächenverbrauch/biologische Vielfalt

OEC: nur im Rahmen des 40 Jahre alten Gebäudes

Schadstoffe und Abfälle

OEC: Quecksilber (Minimata Übereinkommen) und persistente organische Schadstoffe (POPs, Stockholmer Übereinkommen), sowie gefährliche Abfälle (egal ob vorhanden oder Ein-/Ausfuhr) liegen nicht vor (basler Übereinkommen).

2.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2.2 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

2.2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.2.5 Umgang mit Energie-Verbrauch / -Effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Es sei hier auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwiesen; siehe ANLAGE 6.1

2.3.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.3.2 Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3.4 Integrität / Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Es sei hier auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwiesen und hier speziell Kapitel 7 „Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldpressung“.

3 Umsetzung der Anforderungen

Ein systematisches Risikomanagement ist ein wichtiger Baustein des nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Dieses Management ist passend für die OEC GmbH berücksichtigt, ausgeführt und im Rahmen der ISO 9001:2015 zertifiziert.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber das Unternehmen dies dem Lieferanten innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar macht kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber das Unternehmen, den Vertrag, die Geschäftsbeziehung abrechnen und alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4 Kennnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

5 Unterschriften

Zusmarshausen, den 22.12.2023

Harry Juraschek
Geschäftsführer, CEO
OEC GmbH

Vogelbergstrasse 20
86441 Zusmarshausen
Deutschland

Tel +49 (0)8291 1886 0
Fax +49 (0)8291 1886 79
E-Mail juraschek@oec-gmbh.de

6. ANLAGEN

Nr Thema / Inhalt

- 6.1 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**
- 6.2 OECD Leitfaden**
- 6.3 LkSG, Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
Übersicht**
- 6.4 LkSG, § 2 Begriffsbestimmungen**
- 6.5 Konventionen: amfi BSCI und ILO**
- 6.6 Risiko-Management ISO 9001:2015 siehe 3.**
- 6.7 Umwelt-Management ISO 14001:2015 siehe 2.2**

6.1 ANLAGE

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze sind neben den [ILO-Kernarbeitsnormen](#) und dem [UN Global Compact](#) weltweit das wichtigste Instrument zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Für Unternehmen bieten sie einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern. Sie beschreiben, was von Unternehmen bei ihren weltweiten Aktivitäten im Umgang mit Gewerkschaften, im Umweltschutz, bei der Korruptionsbekämpfung oder der Wahrung von Verbraucherinteressen erwartet wird.

Teil I:

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen - Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext

Einführung

1. Begriffe und Grundsätze
2. Allgemeine Grundsätze
3. Offenlegung von Informationen
4. Menschenrechte
5. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern
6. Umwelt
7. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung
8. Verbraucherinteressen
9. Wissenschaft und Technologie
10. Wettbewerb
11. Besteuerung

Teil II: Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

1. Neufassung der Entscheidung des Rats in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
2. Verfahrenstechnische Anleitungen
3. Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren

Nationale Kontaktstelle:

Deutschland

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Auslandsinvestitionen VC3

Scharnhorststrasse 34-37

D-10115 Berlin

Tel: +49 (0) 30 2014 75 21

Fax: +49 (0) 30 2014 50 5378

buero-vc3@bmwi.bund.de oder oeecd-nks@bmwi.bund.de

www.bmwi.de/go/nationale-kontaktstelle

6.2 ANLAGE **OECD Leitfaden**

OECD (2019),
OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten
für Minerale auf Konflikt- und Hochrisikogebieten, Dritte Ausgabe
OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de>

ISBN 978-92-64-61253-2 (Print)

ISBN 978-92-64-84024-9 (PDF)

Originaltitel:

OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals
from Conflict-Affected and High-Risk Areas: Third Edition

Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

6.3 ANLAGE
LkSG
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung
von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

(Das Bundesministerium der Justiz, das Bundesamt für Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Sorgfaltspflichten

- § 3 Sorgfaltspflichten
- § 4 Risikomanagement
- § 5 Risikoanalyse
- § 6 Präventionsmaßnahmen
- § 7 Abhilfemaßnahmen
- § 8 Beschwerdeverfahren
- § 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung
- § 10 Dokumentations- und Berichtspflicht

Abschnitt 3

Zivilprozess

- § 11 Besondere Prozessstandschaft

Abschnitt 4

Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Unterabschnitt 1

Berichtsprüfung

- § 12 Einreichung des Berichts
- § 13 Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2

Risikobasierte Kontrolle

- § 14 Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung
- § 15 Anordnungen und Maßnahmen
- § 16 Betretensrechte
- § 17 Auskunft- und Herausgabepflichten
- § 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Unterabschnitt 3

Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht

- § 19 Zuständige Behörde
- § 20 Handreichungen
- § 21 Rechenschaftsbericht

Abschnitt 5

Öffentliche Beschaffung

- § 22 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

Abschnitt 6

Zwangsgeld und Bußgeld

- § 23 Zwangsgeld
- § 24 Bußgeldvorschriften
- Anlage (zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2)

6.4 ANLAGE LkSG, § 2 Begriffsbestimmungen

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;

2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;

3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,

b) Leib oder Leben verletzt werden oder

c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;

3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;

4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;

5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;

6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im

Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

- a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
- b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
- c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
- d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

- 1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

6.5 ANLAGE

Verhaltenskodex, Code of Conduct: BSCI, ILO

amfori BSCI Verhaltenskodex

<https://s3.eu-west-1.amazonaws.com/www-php-media-files.prd.amfori-services.k8s.amfori.org/02/amfori-bsci-code-of-conduct-german-december-2021-3.pdf>

ILO Arbeits- und Sozialstandards

<https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/lang--de/index.htm>

ILO Konvention 1

Hours of Work (Industry) Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C001

ILO Konvention 14

Weekly Rest (Industry) Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C014

ILO Konvention 26

Minimum Wage-Fixing Machinery Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C026

ILO Konvention 29

Protokoll zur Bekämpfung neuer Formen von Zwangsarbeit / Forced Labour Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C029

ILO Konvention 79

Night Work of Young Persons (Non-Industrial Occupations) Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C079

ILO Konvention 87

Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::p12100_instrument_id:312232

ILO Konvention 98

Right to Organise and Collective Bargaining Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312243

ILO Konvention 105

Abschaffung der Zwangsarbeit

<https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/massnahme/welt-politik/abschaffung-der-zwangsarbeit/>

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312250

ILO Konvention 110

Plantations Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C110

ILO Konvention 111

Discrimination (Employment and Occupation) Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C111

ILO Konvention 131

Minimum Wage Fixing Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C131

ILO Konvention 135

Workers Representation Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12100::NO:12100:P12100_INSTRUMENT_ID:312280

ILO Konvention 138

Mindestalter für Beschäftigung / Minimum Age Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C138

ILO Konvention 142

Human resources Development Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C142

ILO Konvention 154

Collective Bargaining Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312299

ILO Konvention 155

Occupational Safety and Health Convention

https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100::NO:12100:P12100_ILO_CODE:C155:NO

ILO Konvention 159

Vocational Rehabilitation and Employment (Disabled Persons) Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312304

ILO Konvention 164

Occupational Safety and Health Recommendation

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:R164

ILO Konvention 182

Worst Forms of Child Labour Convention

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C182

6.6 Risiko-Management ISO 9001:2015

Ein systematisches Risikomanagement ist ein wichtiger Baustein des nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Dieses Management ist passend für die OEC GmbH berücksichtigt, ausgeführt und im Rahmen der ISO 9001:2015 zertifiziert.

6.7 Umwelt-Management ISO 14001:2015 siehe 2.2

Ein systematisches Umwelt-Management ist ein wichtiger Baustein des nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Im Rahmen der OEC fallen aus dem Wirken der OEC GmbH keine über den normalen Hausmüll anfallenden Abfälle oder Gefahrenstoffe an.

Für Lieferantenprodukte gelten die wesentlichen die Regelungen zu

RoHS 2015/863/EU

und

REACH inkl.- der seit Juni geltenden zusätzlichen Stoffe:

Stoffname	EG-Nr.	CAS-Nr.
Butyl 4-hydroxybenzoate (Butylparaben)	202-318-7	94-26-8
Dibutylbis(pentane-2,4-dionato-O,O')tin	245-152-0	22673-19-4
2-Methylimidazole	211-765-7	693-98-1
1-Vinylimidazole	214-012-0	1072-63-5

sowie etwaige Ergänzungen / Erneuerungen, die schrittweise zukünftig anfallen / in die Regelungen einbezogen werden.

Unsere Lieferanten müssen entsprechende Zertifikate und Erklärungen beibringen.

Ein darüber hinaus gehendes Monitoring oder Ermittlung ist weder von Nutzen, noch im Rahmen der OEC GmbH verhältnismäßig.